



Zuchtreglement

Februar 2026

Ergänzende Zucht- und Körbestimmungen (EZB)
zum Zucht- und Eintragungsreglement (ZER)
der Schweizerischen Kynologischen Gesellschaft (SKG)

Inhalt:

- Art. 1: Einleitung
- Art. 2: Grundlagen
- Art. 3: Körbestimmungen
- Art. 4: Organisation der ZTP
- Art. 5: Körentscheid
- Art. 6: Gültigkeit der Körung
- Art. 7: Zuchtausschlussgründe
- Art. 8: Zuchtbestimmungen
- Art. 9: Aufzucht
- Art. 10: Zuchtstätten- und Wurfkontrolle
- Art. 11: Administrative Verpflichtungen der Züchter, des Zuchtwarts und der ZK
- Art. 12: Rekursrecht
- Art. 13: Sanktionen
- Art. 14: Ausnahmen
- Art. 15: Gebühren
- Art. 16: Änderungen
- Art. 17: Schlussbestimmungen

Art. 1 Einleitung

Dieses Reglement regelt die Reinzucht und die Förderung folgender Hirtenhunde:

Standard Nr.	FCI Gruppe	Sektion	Rasse	Land
41	2	2.2	Jugoslawischer Hirtenhund-Sarplaninac (Jugoslovenski Ovcarski Pas - Sarplaninac)	Serbien/Mazedonien
96	2	2.2	Rafeiro von Alentejo (Rafeiro do Alentejo)	Portugal
170	2	2.2	Castro Laboreiro-Hund (Cão de Castro Laboreiro)	Portugal
173	2	2.2	Serra da Estrela-Berghund (Cão da serra da Estrela)	Portugal
247	2	2.2	Atlas Berghund (Chien de Montagne de l'Atlas - Aïdi)	Marokko
278	2	2.2	Karst-Schäferhund (Kraški ovčar, Kraševac)	Slowenien
328	2	2.2	Kaukasischer Schäferhund (Kavkazskaia Ovtcharka)	Russland
331	2	2.2	Kangal Hirtenhund (Kangal Coban Köpegi)	Türkei
335	2	2.2	Mittelasiatischer Schäferhund (Sredneasiatskaia Ovtcharka)	Russland
349	1	1	Mioritic (Ciobanesc Romanesc Mioritic)	Rumänien
350	1	1	Carpatin (Ciobanesc Romanesc Carpatin)	Rumänien
355	2	2.2	Bosnisch-herzegowinischer - kroatischer Schäferhund (Tornjak)	Bosnien-Herzegowina/Kroatien
357	2	2.2	Rumänischer Bukowina Schäferhund (Ciobanesc Romanesc de Bucovina)	Rumänien
Provisorisch anerkannte Rassen				
368	2	2.2	Transmontano-Hirtenhund (Cão de Gado Transmontano)	Portugal
373	2	2.2	Rumänischer Rabenhirtenhund (Ciobănesc Românesc Corb)	Rumänien
National anerkannte Rassen:				
-	5	7	Korsischer Hund Cursinu (Cursinu)	Frankreich
-	1	1	Kalabrischer Hirtenhund Sila (Pastore della Sila)	Italien
-	2	2.2	Illyrischer Schäferhund (Deltari Ilir)	Albanien und Kosovo

Art. 2 Grundlagen

- 2.1 Grundlegend und verbindlich für die Zucht von Rassehunden ist das Zucht- und Eintragungsreglement (ZER) der Schweizerischen Kynologischen Gesellschaft (SKG) sowie das schweizerische Tierschutzgesetz (TSchG).
- 2.2 Mit diesen EZB erlässt der Klub für süd- und osteuropäische Hirtenhunde (nachfolgend KSOH genannt) weitere Bestimmungen für die Zucht dieser Rassen.
- Diese EZB sind für alle Züchter von Hirtenhunden gemäss Liste unter Punkt 1 dieses EZB, mit von der SKG geschütztem Zuchtnamen, sowie für die Eigentümer von Deckrüden verbindlich, gleichgültig ob sie Mitglied des KSOH sind oder nicht.
- 2.3 Die Zuchtkommission des KSOH (nachfolgend ZK genannt) überwacht die Zucht sowie die Einhaltung dieser Bestimmungen. Sie soll Züchter und Deckrüden-Besitzer über die bestehenden Zuchtvorschriften aufklären und sie in ihrer züchterischen Arbeit beraten.
- 2.4 Die Identifikation eines anzukörenden Hundes muss mittels Mikrochip gewährleistet sein.

Art. 3 Körbestimmungen

- 3.1 Die Hirtenhunde gemäss Liste unter Punkt 1, die zur Zucht eingesetzt werden sollen, müssen dem entsprechenden FCI Rassestandard hinreichend entsprechen (mind. Formwert „sehr gut“), die in Art. 1.3 des ZER genannten Bedingungen erfüllen und die Körnung des KSOH bestanden haben. Nachkommen von nicht gekörnten Tieren werden nicht ins SHSB eingetragen und erhalten keine Abstammungsurkunde.
- 3.2 Rüden müssen zwei offensichtlich normal entwickelte Hoden aufweisen, die sich vollständig und dauernd im Skrotum befinden
- 3.3 Es werden nur gesunde Hunde, die mindestens 18 Monate alt sind zur Zuchttauglichkeitsprüfung (ZTP) zugelassen. Hitzige Hündinnen werden zuletzt beurteilt. Importierte Hirtenhunde gemäss Anhang, deren Besitzer in der Schweiz wohnhaft sind, müssen vor der ZTP im SHSB oder im Anhangregister eingetragen sein. Dazu müssen die Besitzer ein auf ihren Namen lautendes, von der FCI anerkanntes Exportpedigree vorweisen.
- 3.4 Es können nur Hunde angekört werden, welche HD-Grad A, B oder Caufweisen.
- Für das HD-Röntgen müssen die Hunde mindestens das Alter von 15 Monaten erreicht haben. Die Aufnahmen müssen nach den Normen der FCI bei einem in der Schweiz niedergelassenem Tierarzt gemacht werden. Die Auswertung der Bilder erfolgt ausschliesslich an den Vetsuisse Fakultäten Bern oder Zürich. Diese Regelung gilt grundsätzlich auch für importierte Zuchthunde; Ausnahmen können vom Arbeitsausschuss für Zuchtfragen (AAZ) bewilligt werden.
- 3.5 Zur Ankörung muss der Besitzer eine Bestätigung unterschreiben, dass dieser Hund soweit ihm bekannt, keine vererbten Krankheiten wie Herzkrankheit, hormonelle Erkrankungen, etc. vorliegen sowie keine Korrekturoperationen wie Augenlider, Lippen, Hoden, etc. durchgeführt wurden.
- Sollte nach der Ankörung Erbkrankheiten bzw. Krankheiten die vererbt werden auftreten, wird der Hund (Rüde oder Hündin) abgekört.
- 3.6 Die Ankörung wird nur durchgeführt wenn die Gebühren vorgängig auf das Konto des KSOH einbezahlt wurden.

Art. 4 Organisation der ZTP

- 4.1 Für die Organisation und Durchführung der ZTP ist die ZK verantwortlich.
- 4.2 Die ZTP wird mindestens 1 x jährlich durchgeführt und muss mindestens 4 Wochen vor der Durchführung in den offiziellen Publikationsorganen der SKG und des CSAC angekündigt werden.
- 4.3 Die ZK bestimmt für die jeweilige Körung den internationalen/nationalen Rasserichter, den Wesensrichter und wenn nötig weitere Helfer.
- 4.4 Die Besitzer der teilnehmenden Hunde müssen sich mindestens 2 Wochen vor dem ZTP-Termin beim Zuchtwart anmelden und ihm eine Kopie der Ahnentafel, des HD-Zeugnisses und der unterschriebenen Bestätigung (3.5) zustellen. Zur ZTP sind alle Original-Unterlagen mitzubringen. Wenn diese am Tag der Körung fehlen, wird der Hund zwar geprüft, der Fall gilt jedoch, bis alle Unterlagen bei der ZK eingetroffen sind, als hängig.
- 4.5 Einzelkörungen sind in Ausnahmefällen möglich. Der ZK ist ein schriftlich begründetes Gesuch zuzustellen. Einzelkörungen werden nach den gleichen Bestimmungen wie die ausgeschriebene Zuchttauglichkeitsprüfung durchgeführt. Es müssen mindestens 2 ZK- Mitglieder und ein Vorstandmitglied, sowie weitere Helfer anwesend sein.
- 4.6 Jeder Teilnehmer an einem der genannten Anlässe verpflichtet sich, wahrheitsgetreue Angaben über das Tier zu machen.
- 4.7 Die Zuchttauglichkeitsprüfung (ZTP) besteht aus:
- a) Formwertbeurteilung durch einen internationalen/nationalen Standardrichter der FCI- Gruppe 1, 2 und 5, je nach gemeldeten Rassen.
 - b) Verhaltensbeurteilung durch einen von der GV gewählten Wesensrichter mit entsprechender Ausbildung.
- 4.8 Folgende Bewertungen werden für die Formwert- und Verhaltensbeurteilung vergeben: „bestanden“, „nicht bestanden“, „zurückgestellt“, „für einen Wurf mit Nachzuchtkontrolle“.
- Die Beurteilungen werden in je einem detaillierten, schriftlichen und vom internationalen/nationalen Rassen-Richter, Wesensrichter und Zuchtwart unterzeichneten Bericht abgefasst. Der Hundebesitzer und die Richter erhalten je eine Kopie. Der Originalbericht geht an die ZK.
- 4.9 Die Nachzuchtkontrolle findet frühestens ein Jahr nach dem Wurfdatum anschliessend an eine Körung statt. Es muss mindestens die Hälfte der Nachkommen aus diesem Wurf vorgeführt werden. Sollte die Mehrzahl der kontrollierten Nachkommen die gleichen Mängel haben wie das für einen Wurf zugelassene Elterntier, ist dieses aus der Zucht zu nehmen.

Art. 5 Köreentscheid

- 5.1 Die ZTP wird mit den folgenden Qualifikationen abgeschlossen: „Bestanden“, oder „Zurückgestellt“, oder „Für einen Wurf mit Nachzuchtkontrolle“ oder „Nicht bestanden“.
- 5.2 Die Bewertung wird auf dem Körschein und der Abstammungsurkunde mit Datum, Clubstempel und Unterschrift des Zuchtwarts eingetragen. „Zurückgestellt“ wird nicht eingetragen, „nicht bestanden“ erst nach Ablauf der Rekursfrist. Zurückgestellte Hunde können an einer nächsten ZTP des KSOH noch einmal vorgeführt werden.
- 5.3 Zur Zucht zugelassen werden nur Hunde mit der Qualifikation „Bestanden“ oder „Für einen Wurf mit Nachzuchtkontrolle“. Der Zuchtwart ist für die Meldung an die Stammbuchverwaltung der SKG verantwortlich und sendet dem Hundebesitzer umgehend den Körschein zu.

Art. 6 Gültigkeit der Körung

- 6.1 Die Gültigkeit der Körung tritt bei Rüden sofort nach Erhalt des Körscheins mit Note „Bestanden“ oder „Für einen Wurf mit Nachzuchtkontrolle“ in Kraft. Für Rüden besteht nach oben keine Altersbegrenzung.

Angekörte Hündinnen sind ab 20 Monaten bis zum zurückgelegten 8. Altersjahr (8. Geburtstag) zur Zuchtverwendung freigegeben. Massgebend ist jeweils das Deckdatum mit einer Toleranzfrist von einem Monat.

- 6.2 Abkörungen erfolgen aus folgenden Gründen:

- a) Wenn nach der Zuchtverwendung eines Hundes festgestellt wird, dass er nachweisbar gravierende Fehler (Krankheiten, Körper- oder Verhaltensanomalien) vererbt. Diese Hunde müssen von der ZK abgekört werden.
- b) Hündinnen, welche zwei Würfe nacheinander mittels Kaiserschnitt zur Welt gebracht haben, werden von der weiteren Zuchtverwendung ausgeschlossen
- c) Hündinnen, welche ihre Welpen nicht annehmen oder selber säugen können, werden nach 2 Würfen nacheinander aus der Zucht ausgeschlossen, sofern sie bei beiden Würfen nicht selber säugen können und die Welpen nicht annehmen.

- 6.3 Der Eigentümer des betroffenen Hundes ist vor der Beschlussfassung anzuhören. Der Entscheid muss ihm deutlich begründet, mittels eingeschriebenen Briefs, mitgeteilt werden. Nach Ablauf der Rekursfrist muss der Zuchtwart die Abkörung der Stammbuchverwaltung der SKG mitteilen, den Körschein zurückverlangen und annullieren. Während der Rekursfrist darf der betreffende Hund nicht zur Zucht zugelassen werden.

Art. 7 Zuchtausschlussgründe

Von der Zucht sind grundsätzlich ausgeschlossen:

- a) Hunde mit Kieferfehlstellungen,
- b) Hunde mit nachgewiesenen Erbkrankheiten, wie z.B. Herzkrankheit, hormonelle Erkrankungen, sowie mit Korrekturoperationen an z.B. Augenlider, Lefzen, Hoden, etc.,
- c) Ängstlichkeit und/oder Aggressivität,
- d) Hunde mit zuchtausschliessenden Fehlern gemäss Standard.

Art. 8 Zuchtbestimmungen:

- 8.1 Es darf nur mit Hunden gezüchtet werden, welche die ZTP bestanden haben. Eine Ausnahme gilt für tragend importierte Hündinnen. Ihre Nachkommen werden im SHSB eingetragen, sofern beide Elterntiere über eine von der FCI anerkannte Abstammungsurkunde verfügen und sie die im betreffenden Land gültigen Zuchtvorschriften erfüllen. Der Wurf ist der ZK des KSOH ordnungsgemäss zu melden und untersteht den Zuchtbedingungen dieses Reglements. Vor einer weiteren Belegung muss die Hündin an einer ZTP des KSOH vorgeführt werden und diese bestehen.
- 8.2 Es dürfen nur gesunde Hunde zur Zucht eingesetzt werden. Eine Hündin darf in der gleichen Hitze nur von einem Rüden gedeckt werden. Die ZK steht dem Züchter jederzeit bei der Auswahl geeigneter Paarungspartner zur Verfügung.
- 8.3 Die Eigentümer der Zuchthunde haben sich vor der Belegung gegenseitig von der in dem betreffenden Land ordnungsgemässen Zuchtzulassung und dem Vorhandensein einer von der FCI anerkannten Abstammungsurkunde zu vergewissern.

- 8.4 Die künstliche Besamung ist in Art. 13 des FCI-Zuchtreglements geregelt.
- 8.5 Jede Paarung muss auf dem offiziellen Deckbescheinigungsformular der SKG wahrheits- und datumsgetreu festgehalten werden und von den Haltern der beiden Zuchtpartner durch Unterschrift bestätigt werden. Eine Kopie muss der ZK innerhalb von 10 Tagen zugestellt werden. Eine Bestätigung welche die FCI-Anerkennung des Züchters bestätigt, muss beigelegt werden.

Art. 9 Aufzucht

- 9.1 Mit einer Hündin dürfen höchstens zwei Würfe innerhalb von zwei Kalenderjahren gezüchtet werden. Das Wurfdatum ist massgebend.
- 9.2 Aus einem Wurf sollen alle gesunden und kräftigen Welpen aufgezogen werden. Kranke und missgebildete Welpen sollten innert 3 Tagen tierschutzgerecht euthanasiert werden. Bei der Geburt sind alle Welpen zu markieren. Die erfolgte Geburt (auch Totgeburten und Mischlingswürfe) muss der ZK innert 5 Tagen gemeldet werden.
- 9.3 Eine regelmässige Gewichtskontrolle aller Welpen ist unerlässlich. Eine gleichmässige, der Rasse entsprechende Gewichtszunahme ist durch regelmässiges (wöchentlich) Wägen festzustellen. Die Gewichtstabelle muss dem Zuchtkontrolleur vorgelegt werden.
- 9.4 Der Mutterhündin eines Wurfes mit mehr als 8 aufgezogenen Welpen muss eine Zuchtpause von mindestens 12 Monaten eingeräumt werden. Massgebend ist der Zeitraum zwischen Wurf- und nächstem Deckdatum.
- 9.5 Werden mehr als 8 Welpen pro Wurf aufgezogen, muss sofort in geeigneter Weise zugefüttert werden. Entweder füttert der Züchter (notfalls rund um die Uhr) die Neugeborenen mit Welpenmilch, oder gibt einige Welpen in den ersten 5 Tagen nach der Geburt einer passenden Amme.
- 9.6 Bei Ammenaufzucht gilt der Wortlaut des ZER Art. 11.16.
- 9.7 Will sich ein Züchter der Ammenaufzucht bedienen, gelten folgende Bestimmungen:
- a) Die Welpen sind zwischen dem zweiten und fünften Tag nach der Geburt der Amme zuzuführen.
 - b) Die Grösse der Amme soll jener der Mutterhündin entsprechen und ihre Welpen sollen im gleichen Alter sein. Die Amme muss keine Rassehündin sein, jedoch muss sie artgerecht und unter hygienisch einwandfreien Bedingungen gehalten werden.
 - c) Die Welpen sind nötigenfalls zu kennzeichnen, um Verwechslungen auszuschliessen.
 - d) Die Amme darf nicht mehr als total acht Welpen aus dem eigenen Wurf und dem einer fremden Hündin zusammen aufziehen.
 - e) Die Welpen dürfen nach Ablauf der vierten Lebenswoche, wenn sie selber fressen können, in den Wurf zurückgebracht werden.

Art. 10 Zuchtstätten- und Wurfkontrolle

Anforderungen an die Zuchtstätte:

- 10.1 Jede neue Zuchtstätte, oder nach Umzug, muss vor der ersten Belegung durch ein ZK- oder Vorstandmitglied des KSOH auf ihre Eignung hin kontrolliert werden. Der bei dieser Kontrolle verfasste Bericht muss der ersten Wurfmeldung zwingend beigelegt werden. Diese Kontrolle muss auch nach einem Umzug oder bei Neugestaltung der Zuchtstätte erfolgen. Die Zuchtstätte wird in der Regel einmal jährlich im Zeitpunkt eines Wurfes kontrolliert.

- 10.2 Bei Beanstandungen wird dem Züchter eine Frist zur Behebung der Mängel eingeräumt. Falls diese ungenutzt verstreicht oder weitere Mängel auftreten, wird gemäss Art. 11.21 des ZER vorgegangen. Ebenso wenn die Hundehaltung und -Aufzucht wiederholt beanstandet werden muss.

Nötigenfalls kann beim AA Zuchtfragen und SHSB eine neutrale, kostenpflichtige Zuchtstättenkontrolle durch einen Zuchtstättenberater der SKG in Begleitung eines Klubfunktionärs beantragt werden.

- 10.3 Jede Zuchtstätte muss über eine geschützte Unterkunft und einen Auslauf im Freien in Sicht- und Hörweite von der Wohnung des Züchters verfügen. Die Mindestmasse für die geschützte Unterkunft betragen 16 m² und für den Auslauf 60 m².

Als Unterkunft werden Wurflager, Schlafstelle und Aufenthaltsraum der Hunde bei schlechtem Wetter bezeichnet. Das Wurflager oder eine Wurfkiste muss es der Hündin gestatten, sich darin aufrecht, frei und ungehindert zu bewegen. Sie muss darin ausgestreckt liegen können und die Welpen müssen ausreichende Liegefläche finden.

Das Wurflager muss trocken, vor Zugluft geschützt und vom Boden her ausreichend isoliert sein. Die Mutterhündin muss die Möglichkeit haben, sich innerhalb der Unterkunft von den Welpen absondern zu können (Fluchtplatz)

Es muss jederzeit Zugang zu frischem Trinkwasser gewährt werden.

Die Unterkunft muss gut zugänglich und leicht zu reinigen sein. Der Aufenthaltsraum muss den Welpen bei Witterungsverhältnissen, die Freiauslauf nicht gestatten, genügend Bewegungsraum und Beschäftigungsmöglichkeiten bieten.

Als Auslauf wird ein Areal bezeichnet, dessen Umzäunung stabil und verletzungssicher angelegt ist. Der Auslauf soll möglichst abwechslungsreich gestaltet sein und besonnte und beschattete Stellen aufweisen. Falls kein direkter Zugang zur Unterkunft besteht, braucht es einen windgeschützten, überdachten Liegeplatz, dessen Boden isoliert ist.

- 10.4 Neuzüchter sind verpflichtet, vor dem ersten Wurf einen Basiskurs über Hundezucht zu besuchen oder, falls zwischen Ankörnung und Wurf kein Kurs angeboten wird, sich das nötige Wissen anzueignen. Aktive Züchter sind verpflichtet, sich regelmässig weiter zu bilden.

Wurfkontrolle:

- 10.5 Jeder Wurf wird mindestens, in der Regel angekündigt, einmal in den ersten 9 Lebenswochen durch ein Mitglied der ZK oder des Vorstands kontrolliert. Bei Würfen mit über 8 Welpen findet eine zusätzliche Kontrolle in den ersten 2 Lebenswochen statt.
- 10.6 Frühester Abgabetermin der Welpen ist die vollendete 10. Lebenswoche. Vor der Wurf- und Zuchtstättenkontrolle dürfen die Welpen nicht abgegeben werden. Die Welpen sind regelmässig (ab 14. Lebenstag) zu entwurmen, mit den notwendigen Schutzimpfungen und mit einem Mikro-Chip gemäss den Bestimmungen der Tierseuchenverordnung (TSV) zu versehen. Dieser Chip darf nur von einem Tierarzt implantiert werden.
- 10.7 Es dürfen nur gesunde Welpen an ihre neuen Besitzer abgegeben werden. Diese sind auch auf ev. Kiefer- oder Zahnfehler und andere mögliche Mängel hinzuweisen. Der Käufer erhält die Originalabstammungsurkunde des SHSB, das Halterwechsel-Formular, den zum Hund gehörenden internationalen Impfpass und die Unterlagen der ANIS. Es ist ein schriftlicher Kaufvertrag abzuschliessen. Auf Verlangen sind dem Käufer die Unterlagen der Zuchtstättenkontrollen vorzuweisen.

Art. 11 Administrative Verpflichtungen der Züchter, des Zuchtwarts und der ZK

- 11.1 Die Züchter sind verpflichtet, die ZK über eine geplante Paarung zu informieren. Die erfolgte Belegung muss der ZK innert 5 Tagen mittels Klubkarte gemeldet werden. Dies gilt auch für Deckrüdenbesitzer, und bei Belegungen im Ausland. Die SKG-Deckbescheinigung muss spätestens nach 2 Wochen bei der ZK eintreffen.
- 11.2 Der Züchter hat innert max. 8 Tage die Wurfmeldung an die ZK zu senden. Bei Würfen von 8 oder mehr Welpen muss der Züchter innert 2 Tagen per Telefon oder Mail dies der ZK melden. Die vollständig ausgefüllte SKG-Wurfmeldung muss innert 5 Wochen, mit allen darauf verlangten Beilagen, dem Zuchtwart zugesendet werden. Bei ausländischen Deckrüden ist je eine Kopie der FCI-Abstammungsurkunde und, falls vorhanden, des HD- Zertifikats und der Zuchtzulassung beizulegen. Fehlen Beilagen, oder ist das Wurfmeldeformular unvollständig, oder nicht eindeutig lesbar ausgefüllt, kann die Wurfmeldung erst nach Vervollständigung durch den Züchter an die Stammbuchverwaltung der SKG weitergeleitet werden.
- 11.3 Die Wurfkontrolle wird erst nach Bezahlung der anfallenden Gebühren, auf das Konto des KSOH, durchgeführt.
- 11.4 Jeder Züchter ist verpflichtet das von der Stammbuchverwaltung der SKG herausgegebene Wurfbuch, oder ein Wurfbuch mit analogem Inhalt, zu führen.
- 11.5 Die zum Welpen gehörenden Unterlagen inkl. der Abstammungsurkunde sind dem neuen Eigentümer gratis abzugeben.
- 11.6 Der Zuchtwart ist verpflichtet die eingehenden Wurfmeldungen auf ihre Vollständigkeit und Richtigkeit zu prüfen. Er vergewissert sich, dass die in den EZB vorgeschriebenen Wurf- und Zuchtstättenkontrollen vorgenommen wurden und zufriedenstellend ausgefallen sind. Er leitet die Wurfmeldungen, zusammen mit allen Beilagen, rechtzeitig an die Stammbuchverwaltung der SKG weiter. Er meldet der STV die zur Zucht zugelassenen Hunde und sorgt dafür, dass die Zusatzangaben auf der Ahnentafel vermerkt werden. Er ist verantwortlich, dass nachträglich abgekörte Hunde, mit Angabe der Gründe, unverzüglich der STV mitgeteilt werden. Er ist verantwortlich für die korrekte Durchführung der ZTP.
- 11.7 Die Zuchtkommission besteht aus mindestens 3 Mitgliedern (inkl. Zuchtwart). Diese müssen von der GV für 2 Jahre gewählt werden. Wiederwahl ist möglich. Der Zuchtwart ist Mitglied des Vorstands. Die ZK-Mitglieder sind befugt, alle Pflichten des Zuchtwartes, in dessen Abwesenheit, auszuführen. Die Mitglieder der ZK sollten an den ZTP teilnehmen und den Zuchtwart in seiner Arbeit unterstützen. Sie sollen sich für das Zuchtgeschehen dieser Rassen interessieren und sich Grundkenntnisse in Zuchtbelangen aneignen. Die Rechte und Pflichten von ZK und Zuchtwart sind unter den verschiedenen Punkten dieser EZB umschrieben. Die ZK sorgt dafür, dass die Züchter umgehend über neue Erkenntnisse in Zucht und Aufzucht orientiert werden und die Reinzucht der Hirtenhunde gemäss Anhang gefördert wird.

Art. 12 Rekursrecht

- 12.1 Gegen Entscheide der Körrichter oder der Zuchtkommission kann innert 14 Tagen nach schriftlichem Entscheid (Poststempel) des Körrichters oder Zuchtkommission, mit eingeschriebenem Brief, beim Vorstand des KSOH Rekurs eingereicht werden. Gleichzeitig ist dem KSOH ein Kostenvorschuss von Fr. 100.-- zu überweisen. Dieser wird bei Gutheissung des Rekurses zurückerstattet, andernfalls verfällt er an die Clubkasse. Am Erstentscheid beteiligte oder befangene Personen müssen bei der Abstimmung über den Rekurs in den Ausstand treten. Der Vorstand entscheidet endgültig. Bei Gutheissung des Rekurses gegen einen Körentscheid wird der Hund anlässlich einer nächsten Körung durch andere Begutachter geprüft. Die am Erstentscheid beteiligten Funktionäre werden als Beobachter zugelassen.
- 12.2 Sind in der Anwendung dieser EZB Formfehler begangen worden, steht dem Betroffenen der Rekurs an das Verbandsgericht der SKG offen (Art.12.9 ZER).

Art. 13 Sanktionen

Bei Verstößen gegen dieses Reglement und das ZER der SKG werden vom Vorstand des KSOH beim Arbeitsausschuss für Zuchtfragen und SHSB (AAZ) Sanktionen gegen die fehlbaren Personen beantragt.

Art. 14 Ausnahmen

Der Vorstand des KSOH kann in Absprache mit dem AAZ der SKG in begründeten Einzelfällen Ausnahmen von diesem Reglement bewilligen, die jedoch nicht im Widerspruch zum ZER stehen dürfen.

Art. 15 Gebühren

Die Gebühren werden von der ZK der GV jährlich zur Genehmigung vorgelegt.

Für folgende Leistungen werden Gebühren erhoben: Formwertbeurteilung und Wesensbeurteilung an offiziellen Körungen.

Die Gebühren sind für jeden vorgeführten Hund zu entrichten, unabhängig vom Körentscheid.

Weitere Gebühren: Jede Zuchtstätten- und Wurfkontrolle. Pro kontrollierter Welpen wird jedes Mal eine Zusatzgebühr verrechnet.

Für Einzelkörungen wird die doppelte Gebühr verlangt.

Nichtmitglieder des KSOH bezahlen in allen Fällen die doppelte Gebühr. (Ausnahme: Rekursgebühr).

Sämtliche Gebühren (Körung, Wurfabnahme, Zwingerkontrolle etc) müssen vor Erbringen der Leistung auf das Konto des KSOH eingezahlt werden.

Art. 16 Änderungen

Änderungen oder Ergänzungen dieser Zucht- und Körbestimmungen müssen der Generalversammlung zur Gutheissung vorgelegt werden und unterliegen der Genehmigung durch den ZV der SKG.

Art. 17 Schlussbestimmungen

Diese Ergänzenden Zucht- und Körbestimmungen wurden von der Gründungsversammlung des KSOH in Birr, am 22.5.2011 genehmigt. Sie treten 20 Tage nach ihrer Ankündigung in den offiziellen Publikationsorganen der SKG in Kraft. Für Funktionäre wurde der Einfachheit halber die männliche Fassung gewählt.

Der deutsche Text ist massgebend.

1. Änderungen genehmigt an der ausserordentlichen GV vom 21.7.2012 in Fischbach-Göslikon
2. Änderungen genehmigt an der ausserordentlichen GV vom 18.07.2015 in Hägglingen
3. Änderungen genehmigt an der GV vom 10. März 2019 in Mühlethal (EZB Vorlage SKG)
4. Änderungen genehmigt an der GV vom 6.6.2021 in Mühlethal (3 weitere nat. anerkannte Rassen)
5. Änderung genehmigt an der GV vom 12.03.2023 in Mühlethal (1 weitere nat. anerkannte Rasse)
6. Aufnahme genehmigt 20.02.2024 in Mühlethal Transmontano-Hirtenhund (Cão de Gado Transmontano)

Der Präsident:

A handwritten signature in blue ink, appearing to read 'E. Jennings', written in a cursive style.

Elsbeth Jennings

Der Aktuar:

A handwritten signature in blue ink, appearing to read 'T. Zeller', written in a cursive style.

Tiziana Zeller